

AUSGABE 29.01.2021

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Interessenvertretung

Wir brauchen für unsere politische Arbeit Informationen von Ihnen und bitten um Ihre Unterstützung.

- **Corona Umfrage des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)**

Die Corona-Pandemie führt zu weiter andauernden Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten. Davon sind auch viele Handwerksbetriebe direkt oder zumindest indirekt betroffen. Dies kann eine angeordnete Schließung, aber auch ausbleibende/stornierte Aufträge in der weiteren Zukunft bedeuten. In regelmäßigen Abständen sammeln wir weiterhin Ihre Einschätzungen zu den Auswirkungen der Corona-Krise.

Deshalb – Lassen Sie uns auch wissen, was genau Ihnen helfen würde!

Beteiligen Sie sich (erneut) an der kurzen Umfrage des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, damit das Handwerk klare und fundierte Forderungen gegenüber der Politik formulieren kann! Die aktuelle Befragung ist vom 27. bis zum 31.01.2021 freigeschaltet.

[Link zur Corona-Umfrage](#)

- **Umfrage zur Steuerbelastung der Unternehmen**

Die näher rückende Bundestagswahl und die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie befeuern Diskussionen über Steuerreformen. Dabei wird häufig zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Handwerksbetriebe eingegangen.

Um diese Bedürfnisse besonders in der aktuell besonderen wirtschaftlichen Situation erfassen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe als Unternehmerinnen und Unternehmer bei einer aktuellen Befragung. Die daraus gewonnenen Ergebnisse sollen für die weitere politische Arbeit wirksam werden können. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

[Link zur Umfrage - Steuerbelastung](#)

Online-Seminar: Überbrückungshilfe III - Update der Regelungen für 2021, 03.02.2021, 08:30 Uhr

Die Regelungen für die sogenannte Überbrückungshilfe III des Bundes wurden im Zuge der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 angepasst. Die Überbrückungshilfe III steht mehr Unternehmen zur Verfügung; die Beantragung wird durch das alleinige Kriterium Umsatzeinbruch vereinfacht. Gezielte Regelungen wurden für besonders betroffene Branchen wie dem Einzelhandel, der Reisebranche und Unternehmen aus der Pyrotechnikindustrie getroffen.

Themenschwerpunkte sind unter anderem:

- Erweiterung der monatlichen Förderhöhe auf 1.5 Mio. Euro pro Fördermonat
- Regelung der Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 pro Fördermonat
- Einheitliches Kriterium für die Antragsberechtigung
- Anerkennung weiterer Kostenpositionen
- Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbständige

Darüber hinaus beantworten Experten, u.a. Marcus Nürnberger (HWK), Ihre Fragen live oder im Nachgang.

[Anmeldung](#)

Neu ab 28. Januar 2021: Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen

Über die bisher schon geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen hinaus werden unter anderem folgende Festlegungen getroffen:

Aus den Grundsätzen

- Ist in der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung von FFP2- Masken die Rede beziehungsweise ist die Nutzung einer FFP2-Maske im Rahmen des geforderten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben, **dürfen aus Infektionsschutzgründen nur FFP2-Masken ohne Ausatemventil** genutzt werden.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird **in geschlossenen Räumen** das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Standards) **dringend empfohlen**, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

Aus den Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Mensen:

- In den **Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Atemschutzmasken des Personals mit Kundenkontakt** unter Beachtung der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Februar 2021 zu treffen, dies auch unter Berücksichtigung der daraus resultierenden notwendigen **Pausezeiten**. Entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen, mindestens ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen gegeben sind.
- **Kunststoffvisiere** und Vergleichbares **gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz** im Sinne dieser Allgemeinverfügung

Aus den Hygieneregeln für die Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung

- Gemäß § 3 Absatz 1c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das **Personal im Kundenkontakt**, soweit die dort genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen oder keine anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und die **Kunden** gemäß § 3 Absatz 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim Aufenthalt im Geschäft mindestens einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** (medizinische Gesichtsmasken) zu tragen. **Bei Gesichtsvisieren und teilweisen Verkleidungen von Bedientheken und Kassenbereichen ist eine gleichartige Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben.**

Bitte informieren Sie sich ausführlich [hier](#).

Bundestag beschließt Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags

Die Frist für die Einreichung von Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum durch das Gesetz auf den 31. August 2021 verlängert. Ergänzend ist eine sechsmonatige Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 vorgesehen. Diese betrifft sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Betriebe und der Steuerberater dar.

Die Aussetzung der Antragspflicht hinsichtlich der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages verlängert sich nunmehr um weitere drei Monate bis zum 30. April 2021 und gilt für juristische Personen, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 staatliche Hilfeleistungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beantragt haben und deren Antrag nicht offensichtlich unbegründet war.

[Informationen des Bundesfinanzministeriums zu Corona Hilfen](#)

Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation

Der ZDH hat auf seiner Internetseite eine aktualisierte Fassung der Corona-Muster-dokumentation als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht. Die Aktualisierung beschränkt sich inhaltlich auf die Erläuterungen und weiterführenden Hinweise. Neben den Neuregelungen in den Ländern und der Corona-Arbeitsschutzverordnung wurden weiterführende

Informationen zu den Corona-Hilfemaßnahmen (November- und Dezemberhilfe sowie Überbrückungshilfe) aufgenommen.

Die Corona- Dokumentation steht auf der [Internetseite des ZDH](#) zum Download bereit. Dort finden Sie auch weitere Erläuterungen und Hinweise.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)